

– Ausfertigung –



# Amtsgeschicht Uelzen

## Beschluss

203 Ls 7104 Js 139/11 (28/11)

In der Strafsache

gegen

1. |  
geboren am  
wohnhalt

verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Oliver Marson, Zimmerstraße 69, 10117 Berlin

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin, Kurfürstendamm 74 a, 10709 Berlin

2.  
geboren am  
wohnhalt  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:  
Rechtsanwalt

Verteidiger:  
Rechtsanwalt

wegen Subventionsbetruges

hat das Amtsgericht Uelzen durch den Direktor des Amtsgerichts am 26.01.2015 beschlossen:  
Die Ablehnungsgesuche der Angeklagten vom 16.01.2015 gegen den Richter am Amtsgericht wegen Besorgnis der Befangenheit werden zurückgewiesen.

### Gründe

i.  
Der Angeklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2015 den Richter am Amtsgericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt, der abgelehnte Richter habe am 10. Oktober 2011 gegen die gesondert verfolgte einen Strafbefehl erlassen. Er habe Frau eines Subventionsbetruges für schuldig erklärt. In dem Verfahren habe er festgestellt, dass zum Nachweis des notwendigen Eigenkapitals Frau der NBank ein Schreiben der GmbH vorlegte, dass von unterzeichnet war. Dabei sei der abgelehnte Richter zu der Überzeugung gelangt, dass die GmbH über kein eigenes ausreichendes Kapital verfügt habe und - sinngemäß - die GmbH nicht in der Lage gewesen sei, das notwendige Eigenkapital zu Verfügung zu stellen. Außerdem sei der abgelehnte Richter in der Begründung des Strafbefehls zu der Überzeugung gekommen, dass eine Mittelanforderung für 10.163,50 € „im Auftrag durch“ unterzeichnet worden sei. Die derzeit gegen Herrn verhandelte Anklage vom 16.11.2011 werfe ihm eine Tatbeteiligung an der bereits mit Strafbefehl abgeurteilten Straftat der Frau vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.01.2015 verwiesen.

Die Angeklagte hat sich dem Ablehnungsgesuch angeschlossen und ihrerseits den Richter am Amtsgericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung hat sie darauf hingewiesen, dass der abgelehnte Richter in dem Strafbefehl gegen Frau in der Begründung mehrfach auf die Firma bzw. Gesellschaft der Ehefrau des hingewiesen habe. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.01.2015 verwiesen.

Der Richter am Amtsgericht hat in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 16.01.2015 angegeben, es sei zutreffend, dass er den Strafbefehl des Amtsgerichts Uelzen vom 10.10.2011 gegen Frau erlassen habe. Im Rahmen dieses Strafbefehls habe er jedoch nicht die Mittäterschaft des geprüft oder über diese entschieden. Gleiches gelte für die Angeklagte

Der Angeklagte hat zu der dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 20.01.2015 Stellung genommen und sein Vorbringen zu dem Ablehnungsgesuch vertieft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 20.01.2015 verwiesen.

ii.  
Die Gesuche der Angeklagten, den Richter am Amtsgericht wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, waren als unbegründet zurückzuweisen.

Gem. § 24 Abs. 2 StPO findet eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Der Umstand, dass der Richter am Amtsgericht in dem Strafbefehlsverfahren gegen Frau mitgewirkt hat, ist nicht geeignet auf Grundlage der gebotenen objektiven Beurteilung aus Sicht der Angeklagten Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen. Eine den Verfahrensgegenstand betreffende Vortätigkeit eines erkennenden Richters ist, soweit sie nicht den Tatbestand eines Ausschlussgrundes gemäß § 23 StPO erfüllt, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit des Richters i.S. von § 24 Abs. 2 StPO zu begründen, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, die diese Besorgnis rechtfertigen. Das betrifft nicht nur die Vorbefassung mit

Zwischenentscheidungen im selben Verfahren, Haftentscheidungen, sondern auch die Mitwirkung eines erkennenden Richters in Verfahren gegen andere Beteiligte derselben Tat. Grundsätzlich unbedenklich ist die Mitwirkung an einem Urteil über dieselbe Tat gegen einen anderen Beteiligten. Da eine solche Beteiligung an einer Vorentscheidung im nämlichen und in anderen damit zusammenhängenden Verfahren von Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich vorgesehen und vorausgesetzt wird, kann die Vorbefassung als solche - abgesehen von den § 22 Nr. 4 und 5, § 23 und § 148a Abs. 2 Satz 1 StPO genannten Ausschließungstatbeständen - die Besorgnis der Befangenheit aus normativen Erwägungen grundsätzlich nicht begründen. Anders verhält es sich lediglich beim Hinzutreten besonderer Umstände, die über die Tatsache bloßer Vorbefassung als solcher und die damit notwendig verbundenen inhaltlichen Äußerungen hinausgehen, wie beispielsweise bei unnötigen und sachlich unbegründeten Werturteilen über einen der jetzigen Angeklagten oder wenn ein Richter sich bei seiner Vorentscheidung in sonst unsachlicher Weise zum Nachteil des Angeklagten geäußert hat (vgl. dazu BGH 2 StR 455/09 Urteil vom 30.08.2010 und 1 StR 726/13, Urteil vom 08.05.2014, jeweils zitiert nach juris).

Vorliegend haben die Angeklagten keine besonderen Umstände dargelegt, die eine Ablehnung des Richters am Amtsgericht rechtfertigen könnten.

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt  
Amtsgericht Uelzen, 26.01.2015

Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

